

Sanktionen bei Verstößen

Die Europäische Zentralbank hat am 2. März 2021 einen Leitfaden zur Festlegung von Verwaltungsgeldbußen (Guide to the method of setting administrative pecuniary penalties) veröffentlicht. Darin legt sie die Grundsätze und Methoden für die Berechnung von Geldbußen dar, die Banken bei Verstoß gegen Aufsichtsanforderungen auferlegt werden können. Mit der Publikation wird die Transparenz der aufsichtlichen Grundsätze und Verfahren der Europäischen Zentralbank – auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union – weiter erhöht.

Von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Banken müssen bestimmte Aufsichtsanforderungen erfüllen. Um deren Einhaltung zu fördern, wurde der EZB durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates die Befugnis übertragen, Verwaltungsgeldbußen zu verhängen. Zwar verfügt die Europäische Zentralbank bei der Festlegung der jeweils angemessenen Höhe der Geldbuße über einen weiten Ermessensspielraum, doch müssen die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und dürfen die in der Verordnung angegebenen Obergrenzen nicht überschreiten.

In dem am 2. März 2021 veröffentlichten Leitfaden wird klargestellt, dass die Europäische Zentralbank die Höhe der Geldbuße in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes und auch, um die Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten, von der Größe des beaufsichtigten Kreditinstituts festlegt. Die Schwere des Verstoßes wird dabei in fünf Kategorien unterteilt: minderschwer, mittelschwer, schwer, sehr schwer und äußerst schwer. Welche Kategorie jeweils zutrifft, hänge von einer Kombination aus zwei Faktoren ab, und zwar von den Folgen des Verstoßes und von der Schwere des Fehlverhaltens des Instituts.

Bei Verstößen, die als sehr schwer oder darunter eingestuft werden, legt die Europäische Zentralbank einen Basisbetrag für die Geldbuße fest. Dieser werde entweder auf der Grundlage einer vorgegebenen „Sanktionstabelle“ in Abhängigkeit von der Schwere des Verstoßes und der Größe des Instituts bestimmt oder durch Multiplikation der insgesamt erzielten Gewinne beziehungsweise verhinderten Verluste – sofern sich diese Beträge beziffern lassen – mit einem der Schwere des Verstoßes entsprechenden Betrag ermittelt.

Wird ein Verstoß als äußerst schwer eingestuft, so wird der von der Europäischen Zentralbank festgelegte Basisbetrag als

prozentualer Anteil am jährlichen Gesamtumsatz des beaufsichtigten Instituts berechnet. In einem abschließenden Schritt kann die Europäische Zentralbank den Basisbetrag herauf- oder herabsetzen, um sämtlichen mildernden oder erschwerenden Umständen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass die verhängte Sanktion wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Antizyklischer Kapitalpuffer

Der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) hat sich in seiner Sitzung vom 2. Februar 2021 unter anderem mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das deutsche Finanzsystem befasst. Die umfangreichen geld- und fiskalpolitischen sowie aufsichtlichen Maßnahmen haben die wirtschaftlichen Schäden der Pandemie bislang begrenzt und Funktionsstörungen im deutschen Finanzsystem verhindert. In den kommenden Quartalen seien negative Entwicklungen nicht ausgeschlossen, die zu Verlusten im Finanzsystem führen könnten. Dies verdeutlicht nach Ansicht des AFS die wichtige Funktion von Puffern im Finanzsystem, die in Stressphasen genutzt werden können, um die Kreditvergabe aufrechtzuerhalten.

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 19. Februar 2021	Veränderungen zum 12. Januar 2021		Ausgewiesener Wert zum 26. Februar 2021	Veränderungen zum 19. Februar 2021	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,5 Mrd. €	–	–	0,5 Mrd. €	–	–
Programm für die Wertpapiermärkte	28,7 Mrd. €	–	–	28,7 Mrd. €	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,6 Mrd. €	–	-0,0 Mrd. €	2,6 Mrd. €	–	-0,0 Mrd. €
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	289,2 Mrd. €	+1,0 Mrd. €	-0,7 Mrd. €	289,2 Mrd. €	+0,4 Mrd. €	-0,4 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	28,7 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	28,8 Mrd. €	+0,4 Mrd. €	-0,3 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2368,8 Mrd. €	+6,0 Mrd. €	-0,8 Mrd. €	2370,4 Mrd. €	+5,4 Mrd. €	-3,8 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	259,3 Mrd. €	+0,9 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	259,4 Mrd. €	+0,4 Mrd. €	-0,3 Mrd. €
Pandemie-Notfallankaufprogramm	854,6 Mrd. €	+18,3 Mrd. €	-1,0 Mrd. €	866,7 Mrd. €	+16,9 Mrd. €	-4,9 Mrd. €

Quelle: EZB



Der Ausschuss für Finanzstabilität diskutierte dabei auch den antizyklischen Kapitalpuffer und dessen Weiterentwicklung. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hatte den Puffer aufgrund der Pandemie zum April 2020 von 0,25 Prozent auf 0 Prozent gesenkt und seither dort belassen. Angesichts des Kreditbedarfs der Realwirtschaft und möglicher Kreditausfälle im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie beabsichtigt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, den antizyklischen Kapitalpuffer voraussichtlich nicht vor Ende des Jahres 2021 zu erhöhen.

Der Ausschuss für Finanzstabilität hält diese Absicht für angemessen. Die Maßnahme gibt dem deutschen Bankensektor Planungssicherheit und erleichtert es den Kreditinstituten, Verluste aus Kreditausfällen aufzufangen und weiterhin angemessen Kredite an Unternehmen und Haushalte zu vergeben. Nach Überwindung der Corona-Pandemie wird die künftige Erhöhung des Puffers maßgeblich davon abhängen, wie sich die zyklischen Verwundbarkeiten und Risiken entwickeln.

Der Ausschuss für Finanzstabilität unterstützt die Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörden an die Finanzwirtschaft, die Ausschüttung von Gewinnen und Aktienrückkäufen auszusetzen oder stark zu begrenzen. Dies trägt dazu bei, die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems angesichts der derzeit hohen wirtschaftlichen Unsicherheit zu bewahren.

In diesem Jahr soll außerdem die nationale Methodik für den antizyklischen Kapitalpuffer überprüft werden. Hierfür sollen die Erfahrungen der vergangenen Jahre auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene genutzt werden. Unter anderem wird sich der Ausschuss für Finanzstabilität mit einem flexibleren Einsatz des Puffers auseinandersetzen und abwägen, ob in Zukunft höhere Puffer in wirtschaftlich guten Zeiten aufgebaut werden sollten, um diese in einer Krise freisetzen zu können. Ein international abgestimmtes Vorgehen erachtet er als wichtig.

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	5.2.2021	12.2.2021	19.2.2021	26.2.2021
1 Gold und Goldforderungen	536 544	536 544	536 544	536 536
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	339 892	339 663	338 796	340 987
2.1 Forderungen an den IWF	85 221	85 220	85 220	85 220
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	254 671	254 443	253 576	255 766
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	25 382	25 785	26 741	24 823
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	10 888	11 477	11 139	10 857
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	10 888	11 477	11 139	10 857
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	1 792 645	1 792 915	1 792 947	1 792 847
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	157	427	459	622
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	1 792 488	1 792 488	1 792 488	1 792 225
5.3 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	0	0	0	0
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	37 863	45 498	42 301	43 757
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	3 979 454	4 004 639	4 028 265	4 042 081
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	3 784 107	3 809 129	3 832 402	3 846 077
7.2 Sonstige Wertpapiere	195 347	195 509	195 864	196 004
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	22 626	22 626	22 626	22 626
9 Sonstige Aktiva	309 177	299 988	301 800	295 972
Aktiva insgesamt	7 054 472	7 079 135	7 101 159	7 110 487
Passiva (in Millionen Euro)	5.2.2021	12.2.2021	19.2.2021	26.2.2021
1 Banknotenumlauf	1 429 506	1 431 580	1 432 802	1 434 914
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	3 735 436	3 740 027	3 703 787	3 739 602
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	3 209 594	3 116 321	3 086 036	3 094 032
2.2 Einlagefazilität	525 841	623 706	617 741	645 560
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinststeuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	0	0	10	11
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	11 560	11 179	14 558	14 288
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	0	0	0	0
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	653 925	685 502	755 078	721 957
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	566 618	600 350	667 175	630 467
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	87 307	85 152	87 903	91 490
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	233 767	222 113	209 031	214 244
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	8 270	8 620	8 358	8 224
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	4 006	3 746	4 112	4 328
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	4 006	3 746	4 112	4 328
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	54 799	54 799	54 799	54 799
10 Sonstige Passiva	302 343	300 707	297 773	297 104
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	512 529	512 529	512 529	512 529
12 Kapital und Rücklagen	108 331	108 333	108 332	108 496
Passiva insgesamt	7 054 472	7 079 135	7 101 159	7 110 487

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

Statistik über Versicherungen

Die gesamten von Versicherungsgesellschaften im Euroraum gehaltenen Aktiva erhöhten sich im vierten Quartal 2020 auf 9022 Milliarden Euro, verglichen mit 8840 Milliarden Euro im vorangegangenen Vierteljahr. Schuldverschreibungen machten im Berichtsquartal einen Anteil von 40,5 Prozent der gesamten Aktiva dieses Sektors aus. Der zweitgrößte Anteil an den Gesamtkтива entfiel auf Investmentfondsanteile (27,3 Prozent), gefolgt von Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen (10,7 Prozent) sowie Krediten (7,3 Prozent). Der Bestand an Schuldverschreibungen wuchs von 3598 Milliarden Euro am Ende des dritten Quartals 2020 auf 3651 Milliarden Euro am Ende des Berichtsquartals.

Der Nettoerwerb von Schuldverschreibungen belief sich im vierten Quartal 2020 auf 16 Milliarden Euro; Preisänderungen und sonstige Veränderungen schlugen mit 38 Milliarden Euro zu Buche. Die Jahreswachstumsrate der gehaltenen Schuldverschreibungen lag unterdessen bei 0,2 Prozent. Eine Aufschlüsselung nach Emittentengruppen ergab für das vierte Quartal 2020 eine Jahreswachstumsrate der von öffentlichen Haushalten im Euroraum begebenen Schuldverschreibungen von minus 1,1 Prozent.

Die Nettokäufe beliefen sich im genannten Zeitraum auf drei Milliarden Euro. Bei den vom privaten Sektor begebenen Schuldverschreibungen lag die jährliche Wachstumsrate bei 0,4 Prozent, und die vierteljährlichen Nettokäufe betragen eine Milliarde Euro. Die von Ansässigen außerhalb des Euroraums begebenen Schuldverschreibungen verzeichneten eine jährliche Zuwachsrate von 3,1 Prozent bei vierteljährlichen Nettokäufen von 14 Milliarden Euro.

Was die von Versicherungsgesellschaften gehaltenen Investmentfondsanteile betrifft, so erhöhte sich deren Bestand im vierten Quartal 2020 auf 2467 Milliarden Euro (nach 2360 Milliarden Euro im Vorquartal) bei einem Nettoerwerb von

30 Milliarden Euro; Preisänderungen und sonstige Veränderungen wurden auf 77 Milliarden Euro beziffert. Die entsprechende Jahreswachstumsrate belief sich im Berichtsquartal auf 4,2 Prozent.

Die jährliche Zuwachsrate der von Versicherungsgesellschaften gehaltenen Geldmarktfondsanteile aus dem Euroraum lag im vierten Quartal 2020 bei 4,1 Prozent, wobei Nettoverkäufe von 14 Milliarden Euro verbucht wurden. Bei den Beständen an Investmentfondsanteilen (ohne Geldmarktfonds) aus dem Eurogebiet betrug die Jahreswachstumsrate 4,3 Prozent bei vierteljährlichen Nettokäufen von 43 Milliarden Euro. Für die von Gebietsfremden begebenen Investmentfondsanteile wurden eine jährliche Zuwachsrate von 1,2 Prozent und vierteljährliche Nettokäufe von einer Milliarde Euro verzeichnet.

Was die wichtigsten Passiva betrifft, so beliefen sich die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen der Versicherungsgesellschaften im vierten Quartal 2020 auf 6831 Milliarden Euro nach 6719 Milliarden Euro im dritten Quartal. Davon waren 91,1 Prozent den versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich Leben zuzuschreiben. Vom Gesamtbetrag der Lebensversicherungsrückstellungen entfielen 1 361 Milliarden Euro beziehungsweise 21,9 Prozent auf fondsgebundene Produkte.

Aufsichtliche Zusammenarbeit

Im Einklang mit ihrer neuen Politik der Publikation von Memoranda of Understanding veröffentlichte die Europäische Zentralbank am 19. Februar 2021 ihre Vereinbarung zur Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich nach dem Austritt aus der Europäischen Union, die seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist.

Bei dieser Vereinbarung mit der Prudential Regulation Authority (PRA) und der Financial Conduct Authority (FCA) handelt es sich um eine von mehr als 20 Me-

moranda of Understanding, die die Bankenaufsicht der Europäischen Zentralbank mit Banken- und Marktaufsichtsbehörden innerhalb und außerhalb Europas abgeschlossen hat. Zur Förderung der Transparenz und Rechenschaftspflicht hat der Rat der Europäischen Zentralbank kürzlich beschlossen, bereits bestehende wie auch zukünftige Vereinbarungen dieser Art der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Dementsprechend veröffentlichte die Europäische Zentralbank am 19. Februar 2021 eine erste Serie von Kooperationsvereinbarungen, darunter ein Memorandum of Understanding mit den Finanzaufsichtsbehörden in Schweden (Finansinspektionen), Norwegen (Finanstilsynet), Dänemark (Finanstilsynet) und Finnland (Finanssivalvonta). Die Memoranda of Understanding mit der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen von Abu Dhabi Global Market, der Nationalbank der Republik Moldau und der niederländischen Finanzmarktaufsicht (Autoriteit Financiële Markten) werden ebenfalls veröffentlicht. Die betreffenden Stellen haben der Publikation dieser Vereinbarungen zugestimmt.

Die Europäische Zentralbank handelt nach eigenen Angaben Memoranda of Understanding mit nationalen und internationalen Behörden aus, um einen stabilen Rahmen für die Kooperation und den Informationsaustausch zu schaffen und so eine koordinierte Aufsicht über die Banken und deren in verschiedenen Ländern ansässigen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu gewährleisten.

Die zweite Serie bereits abgeschlossener aufsichtlicher Memoranda of Understanding soll bis Ende April 2021 publiziert werden. Künftige Vereinbarungen dieser Art werden veröffentlicht, sobald die jeweiligen Partnerbehörden der Publikation zugestimmt haben. Die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sowie der rechtliche und operative Rahmen der Europäischen Zentralbank sind in einer eigenen Rubrik auf der Website der Bankenaufsicht der Europäischen Zentralbank abrufbar.